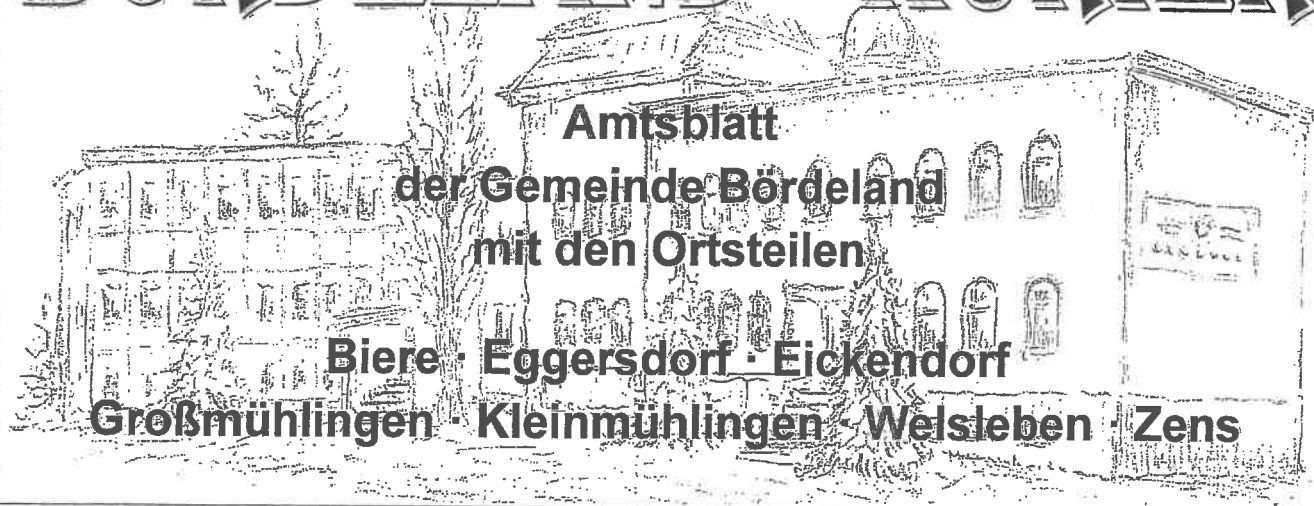


BÖRDELAND - KURIER



JAHRGANG 2021

NR. 10

22.12.2021

Das Amtsblatt der Gemeinde Bördeland „Bördeland - Kurier“ ist digital über die Internetseite: www.gem-boerdeland.de herunterzuladen und einzusehen.

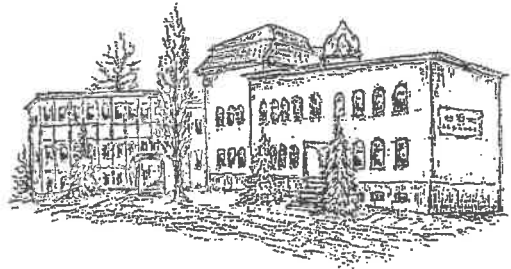
Weiterhin ist der „Bördeland - Kurier“ an folgenden Auslagestellen in den einzelnen Ortsteilen der Gemeinde Bördeland erhältlich:

- OT Biere, Verwaltungsgebäude, Magdeburger Str. 3; NP-Markt, Brausewinkel 6
- OT Eggersdorf, Frischemarkt Bethge, Tränkestraße 6
- OT Eickendorf, Einkaufsmarkt Duphorn & Franke, Glöther Str. 1
- OT Großmühlingen, Bäckereifiliale Wegener, Marktplatz
- OT Kleinmühlingen, Frischemarkt Bethge, Kirchstraße 11
- OT Welsleben, Bäckerei Stamm, Lindenstraße 31
- OT Zens, Kindertagesstätte „Bördegeißlein“, Kirchhofstraße 7

Ein dauerhafter Bezug im Rahmen eines Abonnements ist gegen Erstattung der Versandkosten möglich.

Inhaltsverzeichnis

Seite	3	Weihnachtsgrüße
Seite	4	Mitteilung der Verwaltung
Seite	4-9	Bekanntmachung der Sitzung des Gemeinderates am 16.12.2021
Seite	9	Bekanntmachung der Sitzung des Haushaltsausschusses am 16.12.2021
Seite	9	Bekanntmachung der Sitzung des Ortschaftsrates Eickendorf am 30.11.2021
Seite	9	Bekanntmachung der Sitzung des Ortschaftsrates Eggersdorf am 02.12.2021
Seite	10	Bekanntmachung der Sitzung des Ortschaftsrates Großmühlingen am 06.12.2021
Seite	10	Bekanntmachung der Sitzung des Ortschaftsrates Zens am 07.12.2021
Seite	10	Mitteilung des Abwasserzweckverbandes „Saalemündung“
Seite	11	Information des Ordnungsamtes



Sprechzeiten der Verwaltung der Gemeinde Börderland

Dienstag 09.00 - 12.00 / 13.00 - 17:30 Uhr
Donnerstag 09.00 - 12.00 / 13.00 - 16.30 Uhr
Freitag jeden 1. Freitag im Monat von
09.00- 12.00 Uhr und nach Vereinbarung

Öffnungszeiten der Bibliothek in Biere

jeden Dienstag von 10.00 - 15.00 Uhr

Sprechzeiten der Regionalbereichsbeamten

jeden Dienstag von 16.30 - 17.30 Uhr

Öffnungszeiten der Schiedsstelle

Jeden 1. Dienstag im Monat von 15.30 - 17.00 Uhr in der
Gemeinde Börderland, OT Biere

*Informationen zur Schiedsstelle sind auf der
Internetseite der Gemeinde Börderland unter:
www.gem-boerdeland.de, - Rubrik Bürgerservice
erhältlich.*

Sprechzeiten der Ortsbürgermeister

OT Biere

jeden 1. und 3. Dienstag im Monat
von 16.00 - 18.00 Uhr
Gemeinde Börderland, Magdeburger Straße 3

OT Eggersdorf

jeden 1. und 3. Dienstag im Monat
17.30 - 18.30 Uhr
Bürgerhaus, Kirchstraße 4

OT Eickendorf

Montag
17.00 - 18.30 Uhr
Traditionshof, Bäckerstraße 3

OT Großmühligen

jeden 1. und 3. Dienstag im Monat
Von 18.00 - 19.00 Uhr
in der Gnadauer Straße 8

OT Kleinmühligen

jeden 1. und 3. Dienstag im Monat
Von 18.30 - 19.30 Uhr
Bürgermeisterbüro Große Graue 13

OT Welsleben

jeden 1. Dienstag im Monat
Von 18:30 - 19:30 Uhr
Gemeinde Welsleben, Krumme Straße 31

OT Zens

jeden 2. und 4. Dienstag im Monat
Von 19.30 - 20.00 Uhr (Grüne Ecke)

Postanschrift der Gemeinde:

Gemeinde Börderland
OT Biere, Magdeburger Str. 3, 39221
Börderland
Tel. 039297 / 260 Fax. 039297 / 26113
E-Mail: buengerbuero@gem-boerdeland.de
Internetseite: www.gem-boerdeland.de

Weitere wichtige Telefonnummern

Polizei	110
Feuerwehr	112
Leitstelle des Salzlandkreises	03925/299040
Krankentransport	03925/299040
Polizeirevier Schönebeck	03928/466191

Wasserversorgungszweckverband (in Calbe/Saale, Feldstr. 1 a)

- Bereich Kundenservice	0800/0796796
- Bereich Technik	039291/78872 039291/78873
- Bereitschaftsdienst	0391/5872244

Störung/Straßenbeleuchtung

Avacon AG	0800/0282266
-----------	--------------

Bereitschaftsdienste:

- Gemeinde Börderland	0162/1005292
- Kläranlage Bereitschaft	0173/6277128
- Kanalnetz Bereitschaft	0173/6277131
- e.on Avacon	0800/0282266
- EMS Schönebeck	03928/789355
- Gasversorgung – Notruf	0800/4434430
- Tierärzte Leitstelle	03925/299040

Sozialpädagogische Familienhilfe der AWO

Kummertelefon für Kinder	0391/7391808
Giftinformationszentrum	0361/730730
Ökumenische Telefonseelsorge	0800/1110111 0800/1110222

Kriminalpolizeiliche Beratungsstelle

	0391/5461255
--	--------------

Gemeinde Bördeland

Amtliche Bekanntmachungen der Gemeinde

Hinweis: Sollten an dieser Stelle Beschlüsse nicht im vollen Wortlaut veröffentlicht sein, so können diese in der vollständigen Fassung, soweit dies rechtlich zulässig ist, in der Gemeinde Bördeland, OT Biere, Magdeburger Straße 3 in 39221 Bördeland, eingesehen werden. Um Beachtung wird gebeten!

Die nachfolgend aufgeführten amtlichen Bekanntmachungen gelten für den Zuständigkeitsbereich der Gemeinde Bördeland mit den Ortsteilen Biere, Eggersdorf, Eickendorf, Großmühlingen, Kleinmühlingen, Welsleben und Zens.

Um Beachtung wird gebeten!



Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Bördeland,

Werte Geschäftspartner,

ein Jahr geht zu Ende, ein Jahr voller Hoffnungen, Erwartungen,

Erfüllungen und manchmal auch Enttäuschungen.

Für das bevorstehende Weihnachtsfest und den Jahreswechsel

wünschen wir Ihnen Stunden der Ruhe und Besinnung,

viel Kraft, Energie und Zuversicht für das neue Jahr.

Bleiben Sie bitte gesund!

Ihr Bürgermeister Bernd Nimmich und

die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gemeinde Bördeland.

Mitteilung der Verwaltung

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Bördeland,

in der Woche vom 27.12. bis 30.12.2021 wird es eingeschränkte Öffnungszeiten in der Verwaltung geben. Am Montag, den 27.12.2021 und am Mittwoch, den 29.12.2021 ist die Verwaltung nicht besetzt.

Am Dienstag, den 28.12.2021 und am Donnerstag, den 30.12.2021 werden in der Zeit von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr Sprechzeiten abgehalten.

Bitte vereinbaren Sie ggf. telefonisch einen Termin ! Es gilt an diesen Tagen die 3-G-Regel.
Vielen Dank für Ihr Verständnis !

B. Nimmich
Bürgermeister

Sitzungen der Gemeinde Bördeland

Bekanntmachung der Sitzung des Gemeinderates am 16.12.2021

Beschluss 01-08/2021 – Bestätigung der Annahme und Verwendung von Spendengeldern für die Gemeinde Bördeland

Auf der Grundlage des § 99 Abs. 6 des Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung des Artikels 1 des Kommunalrechtsreformgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) in Verbindung mit § 4 Nr. 8 der Hauptsatzung der Gemeinde Bördeland vom 05.11.2019 in den derzeit geltenden Fassungen, beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Bördeland die Annahme der folgenden Spenden:

1.000,00 €	Spende für Pflaumenkuchenmarkt GM	Schwenk Sand & Kies Nord GF GmbH, Calbe (Saale)
1.109,10 €	Spende für JFW Eggersdorf	OT Großmühlingen
1.500,00 €	Spende OFW Eickendorf zum Erwerb eines Zeltes	Salzlandsparkasse

Der Beschluss wurde mehrheitlich angenommen.

Beschluss 02-08/2021 - Beschluss über die Abwägung der Stellungnahmen zum Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Erweiterung der Biogasanlage am Standort Zens“ im OT Zens der Gemeinde Bördeland

Auf der Grundlage der §§ 4 und 45 Abs. 3 Ziff. 4 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung des Artikels 1 des Kommunalrechtsreformgesetzes vom 17.06.2014 (GVBl. S. 288), i. V. m. § 1 Abs. 7 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), in den derzeit gültigen Fassungen, beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Bördeland nach Anhörung des Ortschaftsrates Zens dazu:

1. Nach Abwägung der öffentlichen und privaten Belange untereinander und gegeneinander werden die in dem beigefügten Abwägungsprotokoll vom 25.11.2021 ausgewiesenen Stellungnahmen berücksichtigt.
2. Die Planzeichnung und die Begründung werden, sofern erforderlich, entsprechend den zu berücksichtigenden Änderungen korrigiert.

3. Das mit der Planung befasste Planungsbüro wird beauftragt, die Bürger und Träger öffentlicher Belange vom Ergebnis der Abwägung in Kenntnis zu setzen.

Der Beschluss wurde mehrheitlich angenommen.

Beschluss 03-08/2021 - Beschluss zum Durchführungsvertrag zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Erweiterung der Biogasanlage am Standort Zens“ im OT Zens der Gemeinde Bördeland

Auf der Grundlage der §§ 4 und 45 Abs. 3 Ziff. 4 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung des Artikels 1 des Kommunalrechtsreformgesetzes vom 17.06.2014 (GVBl. S. 288), i. V. m. § 12 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), in den derzeit gültigen Fassungen, beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Bördeland nach Anhörung des Ortschaftsrates Zens die Billigung des Durchführungsvertrages zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit Vorhaben –und Erschließungsplan „Erweiterung der Biogasanlage am Standort Zens“, im OT Zens der Gemeinde Bördeland. Der Bürgermeister wird ermächtigt den Vertrag zu unterschreiben.

Der Beschluss wurde mehrheitlich angenommen.

Beschluss 04-08/2021 - Satzungsbeschluss zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Erweiterung der Biogasanlage am Standort Zens“ im OT Zens der Gemeinde Bördeland

1. Auf der Grundlage der §§ 4 und 45 Abs. 3 Ziff. 4 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung des Artikels 1 des Kommunalrechtsreformgesetzes vom 17.06.2014 (GVBl. S. 288), i. V. m. § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), in den derzeit gültigen Fassungen, beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Bördeland nach Anhörung des Ortschaftsrates Zens den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Erweiterung der Biogasanlage am Standort Zens“ im OT Zens der Gemeinde Bördeland, bestehend aus der Planzeichnung, dem Vorhabenplan – Biogasanlage Tonkens sowie der Begründung einschließlich des Umweltberichts (Stand 25.11.2021) mit der Geruchs- und Stickstoffimmissionsprognose, der Geräuschimmissionsprognose (Stand 16.11.2020) und dem Grünordnungsplan (Stand 25.11.2021) – als Satzung.

2. Der Satzungsbeschluss über den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Erweiterung der Biogasanlage am Standort Zens“ im OT Zens der Gemeinde Bördeland ist gem. § 10 Abs. 2 BauGB bei der höheren Verwaltungsbehörde zur Genehmigung einzureichen.

3. Die Erteilung der Genehmigung des Bebauungsplanes ist gem. § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt zu geben; dabei ist anzugeben, wo der Plan mit dem Vorhabenplan, der Begründung einschließlich des Umweltberichts mit der Geruchs- und Stickstoffimmissionsprognose, der Geräuschimmissionsprognose und dem Grünordnungsplan während der Sprechstunden bzw. nach vorheriger Terminvereinbarung (telefonisch oder per Mail) eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann.

Der Beschluss wurde mehrheitlich angenommen.

Beschluss 05-08/2021 – Berufung zum stellvertretenden Ortswehleiter Eggersdorf der Gemeinde Bördeland

Auf der Grundlage der §§ 1 (1), 5 und 45 (1) Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung des Artikel 1 des Kommunalrechtsreformgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), i.V.m. § 15 (3) Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (Brandschutzgesetz - BrSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Juni 2001 (GVBl. LSA S. 190), geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 17. Juni 2014 (GVBl. S. 288, 341), zuletzt geändert durch das zweite Gesetz zur Änderung des Brandschutzgesetzes vom 12. Juli 2017 (GVBl. LSA Nr. 12/2017 S. 133) und § 3 Abs. 1 der Laufbahnverordnung für Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren (LVO-FF), in den derzeit gültigen Fassungen, beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Bördeland Herrn Andreas Bartels mit Wirkung vom 01.01.2022 als Ehrenbeamten für die Dauer von 6 Jahren zum stellvertretenden Ortswehleiter Eggersdorf der Gemeinde Bördeland zu berufen.

Der Beschluss wurde mehrheitlich angenommen.

Beschluss 06-08/2021 – Berufung zum Gemeindejugendfeuerwehrwart der Gemeinde Bördeland

Auf der Grundlage der §§ 1 Abs. 1, 5 und 45 Abs. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA), in der Fassung der Bekanntmachung des Artikel 1 des Kommunalrechtsreformgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), in Verbindung mit (i.V.m.) § 2 Abs. 2 Nr. 3 der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Bördeland (Feuerwehrsatzung) vom 21.09.2018 für die Jugendfeuerwehr, in den derzeit gültigen Fassungen, beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Bördeland in Bezug auf § 12 Abs. 1 dieser Feuerwehrsatzung

Herrn Matthias Ohloff mit Wirkung vom 01.01.2022 die Funktion des Gemeindejugendfeuerwehrwartes der Gemeinde Bördeland zu übertragen.

Der Beschluss wurde mehrheitlich angenommen.

Beschluss 07-08/2021 – Berufung zum stellvertretenden Gemeindejugendfeuerwehrwart der Gemeinde Bördeland

Auf der Grundlage der §§ 1 Abs. 1, 5 und 45 Abs. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA), in der Fassung der Bekanntmachung des Artikel 1 des Kommunalrechtsreformgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), in Verbindung mit (i.V.m.) § 2 Abs. 2 Nr. 3 der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Bördeland (Feuerwehrsatzung) vom 21.09.2018 für die Jugendfeuerwehr, in den derzeit gültigen Fassungen, beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Bördeland in Bezug auf § 12 Abs. 1 dieser Feuerwehrsatzung Frau Rebecca Grebin mit Wirkung vom 01.01.2022 die Funktion des stellvertretenden Gemeindejugendfeuerwehrwartes der Gemeinde Bördeland zu übertragen.

Der Beschluss wurde mehrheitlich angenommen.

Beschluss 08-08/2021 – Bewertungsrichtlinie der Gemeinde Bördeland

Auf der Grundlage des §§ 45 Abs. 1 und 114 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung des Artikels 1 des Kommunalrechtsreformgesetzes vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) in den derzeit geltenden Fassungen, nach Vorberatung im Haushaltsausschuss, beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Bördeland die Bewertungsrichtlinie der Gemeinde Bördeland zur Bewertung des kommunalen Vermögens im Rahmen der Einführung des Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens in der beigefügten Fassung.

Der Beschluss wurde mehrheitlich angenommen.

Beschluss 09-08/2021 – Eröffnungsbilanz der Gemeinde Bördeland zum 01.01.2013

Auf der Grundlage des §§ 45 Abs. 1 und 114 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung des Artikels 1 des Kommunalrechtsreformgesetzes vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) in der derzeit geltenden Fassung, nach Vorberatung im Haushaltsausschuss, beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Bördeland die geprüfte und durch das Rechnungsprüfungsamt uneingeschränkt bestätigte Eröffnungsbilanz der Gemeinde Bördeland zum 01.01.2013 mit einer Bilanzsumme 32.887.462,54 € und einem Eigenkapital von 2.354.420,86 €.

Der Beschluss wurde mehrheitlich angenommen.

Beschluss 10-08/2021 – Erleichterung zur Beschleunigung der Aufstellung und Prüfung kommunaler Jahresabschlüsse 2013 bis 2020

Auf der Grundlage des § 157 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung des Artikels 1 des Kommunalrechtsreformgesetzes vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) in der derzeit geltenden Fassung, nach Vorberatung im Haushaltsausschuss, beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Bördeland die Aufstellung der verkürzten Jahresabschlüsse und den Umsetzungsplan zur Beschleunigung der Aufstellung der Jahresabschlüsse der Jahre 2013 – 2020 und damit den Verzicht der in der Begründung genannten Jahresabschlussarbeiten und -buchungen.

Der Beschluss wurde mehrheitlich angenommen.

Beschluss 11-08/2021 – 2. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Bördeland über die Erhebung von Gebühren für die Niederschlagswasserbeseitigung (Niederschlagswassergebührensatzung)

Aufgrund der §§ 5, 8, 11 und 45 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung des Artikels 1 des Kommunalrechtsreformgesetzes vom 17.06.2014 (GVBl. LSA Nr.288), der §§ 5 und 8 Satz 1 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405) und den Vorschriften des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG-LSA) vom 16.03.2011 (GVBl. LSA S. 492), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 07. Juli 2020 (GVBl. LSA S. 372,374) in den derzeit geltenden Fassungen, beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Bördeland in seiner Sitzung am 16.12.2021 nachfolgende 2. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Bördeland über die Erhebung von Gebühren für die Niederschlagswasserbeseitigung (Niederschlagswassergebührensatzung):

Anlage: 2. Änderungssatzung, Gebührenkalkulation vom 03.12.2021

Der Beschluss wurde mehrheitlich angenommen.

**2. Änderungssatzung
zur Satzung der Gemeinde Bördeland über die Erhebung von Gebühren für die
Niederschlagswasserbeseitigung**

(Niederschlagswassergebührensatzung)

Aufgrund der §§ 5, 8, 11 und 45 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen - Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung des Artikels 1 des Kommunalrechtsreformgesetzes vom 17.06.2014 (GVBl. LSA Nr. 288), der §§ 5 und 8 Satz 1 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), den Vorschriften des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG-LSA) vom 16.03.2011 (GVBl. LSA S. 492), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 07. Juli 2020 (GVBl. LSA S. 372,374) in den derzeit geltenden Fassungen, beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Bördeland, in seiner Sitzung am 16.12.2021 nachfolgende 2. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Bördeland über die Erhebung von Gebühren für die Niederschlagswasserbeseitigung:

Artikel 1

Die Satzung der Gemeinde Bördeland über die Erhebung von Gebühren für die Niederschlagswasserbeseitigung (Niederschlagswassergebührensatzung) vom 22.06.2018, veröffentlicht im Bördeland-Kurier, Jahrgang 2018, Nr. 06 vom 29.06.2018 wird wie folgt geändert:

§ 4 Gebührensätze wird wie folgt neu gefasst:

„Für die Einleitung in die öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage beträgt die Gebühr rückwirkend ab dem 01.01.2021

0,37 €/m²

Gebührenbemessungsfläche/Jahr für die Einleitung von Niederschlagswasser.“

Artikel 2

Diese 2. Änderungssatzung tritt am 01.01.2021 in Kraft. Gleichzeitig wird die entsprechende Vorschrift der Satzung vom 22.06.2018 abgelöst.

Bördeland, den 17.12.2021

gez. Nimmich
Bürgermeister

Beschluss 12-08/2021 – Beschluss der Umlagensatzung zur Erhebung von Verbandsbeiträgen des Unterhaltungsverbandes „Elbaue“ in der Gemeinde Bördeland für die Mitglieder im Unterhaltungsverband „Elbaue“ (OT Zens, Großmühlingen, Eickendorf, Biere, Eggersdorf, Welsleben und Kleinmühlingen) für das Jahr 2020

Der Gemeinderat Bördeland beschließt auf der Grundlage der §§ 5,8,45 und 99 Abs.1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung des Artikel 1 des Kommunalrechtsreformgesetzes vom 17.06.2014 (GVBl.LSA S. 288) i.V.m. §§ 56 und 56a des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG-LSA) vom 16.03.2011 (GVBl. LSA S. 492) und des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) vom 13.12.1996 (GVBl.LSA S.405) in den derzeit geltenden Fassungen und der Satzung zur Umlage von Verbandsbeiträgen der UHV „Elbaue“ und „Untere Bode“ vom 27.04.2018, in seiner Sitzung am 16.12.2021, die Umlagensatzung zur Erhebung von Verbandsbeiträgen in der Gemeinde Bördeland für den Bereich des Unterhaltungsverbandes „Elbaue“ (OT Zens, Großmühlingen, Eickendorf, Biere, Eggersdorf, Welsleben und Kleinmühlingen) für das Jahr 2020.

Der Beschluss wurde mehrheitlich angenommen.

Umlagensatzung zur Erhebung von Verbandsbeiträgen des Unterhaltungsverbandes „Elbaue“ in der Gemeinde Bördeland für die Mitglieder im Unterhaltungsverband „Elbaue“ (OT Zens, Großmühlungen, Eickendorf, Biere, Eggersdorf, Welsleben und Kleinmühlungen) für das Jahr 2020

Der Gemeinderat Bördeland beschließt auf der Grundlage der §§ 5, 8, 45 und 99 Abs.1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung des Artikel 1 des Kommunalrechtsreformgesetzes vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) i.V.m. §§ 56 und 56 a des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG -LSA) vom 16.03.2011 (GVBl. LSA S. 492) und des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S.405) in den derzeit geltenden Fassungen und der Satzung zur Umlage von Verbandsbeiträgen der UHV „Elbaue“ und „Untere Bode“ vom 27.04.2018, in seiner Sitzung am 16.12.2021, die Umlagensatzung über die Erhebung von Verbandsbeiträgen in der Gemeinde Bördeland für den Bereich des Unterhaltungsverbandes „Elbaue“ (OT Zens, Großmühlungen, Eickendorf, Biere, Eggersdorf, Welsleben und Kleinmühlungen) für das Jahr 2020.

§ 1

Ermittlung des Umlagensatzes

Grundlage für die Ermittlung des Umlagensatzes sind der jährliche Flächenbeitragssatz pro Hektar des Unterhaltungsverbandes „Elbaue“ für die im Verbandsgebiet gelegenen Flächen und der jährliche Erschwernisbeitragssatz für die Flächen, die nicht der Grundsteuer A unterliegen, sowie die Verwaltungskosten für das Jahr 2020.

Der Umlagensatz beträgt für das Kalenderjahr 2020

als Flächenbeitragssatz 9,5679582 €/ha Grundstücksfläche zuzüglich 0,71 €/ha Verwaltungskosten

und als Erschwernisbeitragssatz 10,24 €/ha Grundstücksfläche zuzüglich 13,12 €/ha Verwaltungskosten.

§ 2

Inkrafttreten/Außerkräftreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2020 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Umlagensatzung zur Erhebung von Verbandsbeiträgen des Unterhaltungsverbandes „Elbaue“ in der Gemeinde Bördeland für die Mitglieder im Unterhaltungsverband „Elbaue“ (OT Zens, Großmühlungen, Eickendorf, Biere, Eggersdorf, Welsleben und Kleinmühlungen) für das Jahr 2019 vom 07.05.2021 außer Kraft.

Bördeland, den 17.12.2021

Bernd Nimmich
Bürgermeister

Beschluss 13-08/2021 – Beschluss der Umlagensatzung zur Erhebung von Verbandsbeiträgen des Unterhaltungsverbandes „Untere Bode“ in der Gemeinde Bördeland für die Mitglieder im Unterhaltungsverband „Untere Bode“ (OT Zens, Großmühlungen, Eickendorf und Biere) für das Jahr 2020

Der Gemeinderat Bördeland beschließt auf der Grundlage der §§ 5,8,45 und 99 Abs.1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung des Artikel 1 des Kommunalrechtsreformgesetzes vom 17.06.2014 (GVBl.LSA S. 288) i.V.m. §§ 56 und 56a des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG-LSA) vom 16.03.2011 (GVBl. LSA S. 492) und des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) vom 13.12.1996 (GVBl.LSA S.405) in den derzeit geltenden Fassungen und der Satzung zur Umlage von Verbandsbeiträgen der UHV „Elbaue“ und „Untere Bode“ vom 27.04.2018, in seiner Sitzung am 16.12.2021, die Umlagensatzung über die Erhebung von Verbandsbeiträgen in der Gemeinde Bördeland für den Bereich des Unterhaltungsverbandes „Untere Bode“ (OT Zens, Großmühlungen, Eickendorf und Biere) für das Jahr 2020.

Der Beschluss wurde mehrheitlich angenommen.

Umlagensatzung zur Erhebung von Verbandsbeiträgen des Unterhaltungsverbandes „Untere Bode“ in der Gemeinde Bördeland für die Mitglieder im Unterhaltungsverband „Untere Bode“ (OT Zens, Großmühlingen, Eickendorf und Biere) für das Jahr 2020

Der Gemeinderat Bördeland beschließt auf der Grundlage der §§ 5, 8, 45 und 99 Abs.1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung des Artikel 1 des Kommunalrechtsreformgesetzes vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) i.V.m. §§ 56 und 56 a des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG-LSA) vom 16.03.2011 (GVBl. LSA S. 492) und des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S.405) in den derzeit geltenden Fassungen und der Satzung zur Umlage von Verbandsbeiträgen der UHV „Elbaue“ und „Untere Bode“ vom 27.04.2018, in seiner Sitzung am 16.12.2021, die Umlagensatzung über die Erhebung von Verbandsbeiträgen in der Gemeinde Bördeland für den Bereich des Unterhaltungsverbandes „Untere Bode“ (OT Zens, Großmühlingen, Eickendorf und Biere) für das Jahr 2020.

§ 1

Ermittlung des Umlagensatzes

Grundlage für die Ermittlung des Umlagensatzes sind, der jährliche Flächenbeitragssatz pro Hektar des Unterhaltungsverbandes „Untere Bode“ für die im Verbandsgebiet gelegenen Flächen und der jährliche Erschwernisbeitragssatz für die Flächen, die nicht der Grundsteuer A unterliegen, sowie die Verwaltungskosten für das Jahr 2020.

Der Umlagensatz beträgt für das Kalenderjahr 2020

als Flächenbeitragssatz 10,2566 €/ha Grundstücksfläche zuzüglich 0,71 €/ha Verwaltungskosten

und als Erschwernisbeitrag 4,17 €/ha Grundstücksfläche zuzüglich 13,12 €/ha Verwaltungskosten.

§ 2

Inkrafttreten/Außerkräftreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2020 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Umlagensatzung zur Erhebung von Verbandsbeiträgen des Unterhaltungsverbandes „Untere Bode“ in der Gemeinde Bördeland für die Mitglieder im Unterhaltungsverband „Untere Bode“ (OT Zens, Großmühlingen, Eickendorf und Biere) für das Jahr 2019 vom 07.05.2021 außer Kraft.

Bördeland, 17.12.2021

Bernd Nimmich
Bürgermeister

Bekanntmachung der Sitzung des Haushaltsausschusses am 16.12.2021

Beschluss HHA 01-09/2021 – Grundstücksangelegenheit OT Eickendorf (NÖ)

Der Beschluss wurde mehrheitlich angenommen.

Bekanntmachung der Sitzung des Ortschaftsrates Eickendorf am 30.11.2021

Anhörung zur Beschlussvorlage HHA 01-09 / 2021 - Grundstücksangelegenheit OT Eickendorf (NÖ)

Der Beschluss wurde mehrheitlich angenommen.

Bekanntmachung der Sitzung des Ortschaftsrates Eggersdorf am 02.12.2021

Beschluss I-02/2021- Grundstücksangelegenheit Eggersdorf Grundsatz (NÖ)

Der Beschluss wurde mehrheitlich angenommen.

Beschluss II-02/2021 - Grundstücksangelegenheit (NÖ)

Der Beschluss wurde mehrheitlich angenommen.

Bekanntmachung der Sitzung des Ortschaftsrates Großmühlingen am 06.12.2021

Beschluss I-04/2021 – Grundstücksangelegenheit (NÖ)

Der Beschluss wurde abgelehnt

Beschluss II-04/2021 – Grundstücksangelegenheit (NÖ)

Der Beschluss wurde mehrheitlich angenommen.

Bekanntmachung der Sitzung des Ortschaftsrates Zens am 07.12.2021

Anhörung zur Beschlussvorlage 02-08/2021 - Beschluss über die Abwägung der Stellungnahmen zum Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Erweiterung der Biogasanlage am Standort Zens“ im OT Zens der Gemeinde Bördeland

Der Beschluss wurde mehrheitlich angenommen.

Anhörung zur Beschlussvorlage 03-08/2021 - Beschluss zum Durchführungsvertrag zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Erweiterung der Biogasanlage am Standort Zens“ im OT Zens der Gemeinde Bördeland

Der Beschluss wurde mehrheitlich angenommen.

Anhörung zur Beschlussvorlage 04-08/2021 - Satzungsbeschluss zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Erweiterung der Biogasanlage am Standort Zens“ im OT Zens der Gemeinde Bördeland

Der Beschluss wurde mehrheitlich angenommen.

Mitteilung des Abwasserzweckverbandes „Saalemündung“

Der AZV „Saalemündung“ bittet seine Kunden den aktuellen Stand ihres Nebenzählers (Gartenwasser) abzulesen und dem Verband zu melden. Zusammen mit der Zählernummer und dem Ablesedatum kann der Zählerstand

per Fax (039291 4694-99)

per E-Mail (info@azv-saalemuendung.de) oder

schriftlich (Breite 9, 39240 Calbe)

mitgeteilt werden. Telefonische Meldungen des Zählerstandes werden nicht entgegengenommen.

Das Satzungsrecht des AZV „Saalemündung“ regelt, dass Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage gelangt sind, auf Antrag abgesetzt werden. Der Antrag ist nach Ablauf des Kalenderjahres 2021 innerhalb von einem Monat (bis 31.01.2022) einzureichen.

Dabei werden nur Nebenzähler berücksichtigt, die den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen (siehe Abnahmeprotokoll des AZV „Saalemündung“).

Information des Ordnungsamtes

Fundsache – Herrenrad

Am 07.12.2021 wurde in Biere, An der Höwe ein 28-er Herrenrad
aufgefunden.

Dies wird im Fundbüro des Ordnungsamtes aufbewahrt und kann vom Eigentümer (nähere Beschreibung erforderlich)
abgeholt werden.

Tief betroffen nahmen wir Abschied von unserem ehemaligen Mitarbeiter



Walter Pösel

Er war stets ein pflichtbewusster und von allen geschätzter Kollege.
Unser Mitgefühl gilt den Angehörigen.
Wir werden ihm ein ehrendes Gedenken bewahren.

B. Nimmich
Bürgermeister

M. Schmoldt
Ortsbürgermeister